

Anleitung zum **Einzelvertrag VMS/VSK**  
und zur Verwendung urheberrechtlich geschützter Werke  
aus dem Repertoire der ProLitteris



Verband der Museen der Schweiz  
Association des musées suisses  
Associazione dei musei svizzeri



Vereinigung Schweizer Kunstmuseen  
Association des Musées d'art suisses  
Associazione dei Musei d'arte svizzeri



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI  
**Bundesamt für Kultur BAK**

Schweizerische Akademie der Geistes- und Sozialwissenschaften  
Académie suisse des sciences humaines et sociales  
Accademia svizzera di scienze umane e sociali  
Accademia svizra da ciencias moralas e socialas  
Swiss Academy of Humanities and Social Sciences



Der Verband der Museen der Schweiz VMS wird vom Bundesamt für Kultur BAK gefördert.

**Impressum** Herausgeber: Verband der Museen der Schweiz und Vereinigung Schweizer Kunstmuseen | Autoren: Sandra Sykora, Rechtsanwältin (D) und Kunsthistorikerin, und Yaniv Benhamou, Rechtsanwalt | Beratung: Mario Minder, ProLitteris | Redaktion: Hélène Furter | Projektleitung: Katharina Korsunsky | Lektorat: Karin Schneuwly | © 2021 Verband der Museen der Schweiz, Vereinigung Schweizer Kunstmuseen und Autoren des Textes | Der Einfachheit halber wird jeweils die männliche Form verwendet, sie gilt für beide Geschlechter | Dieses Dokument liegt in Deutsch, Französisch und Italienisch vor | Die vorliegende Anleitung ist die 2., von Sandra Sykora komplett überarbeitete Ausgabe des gleichnamigen Dokuments mit Erscheinungsdatum 2018.

Der Verband der Museen der Schweiz VMS sowie die Vereinigung Schweizer Kunstmuseen VSK möchten die Verwendung von urheberrechtlich geschützten Werken für die Museen preisgünstiger und einfacher gestalten. Daher haben sie mit der Verwertungsgesellschaft ProLitteris eine strategische Partnerschaft geschlossen. Der wichtigste Teil dieser Partnerschaft besteht aus einer Vereinbarung, wonach

- VMS- und VSK-Mitglieder erhebliche Rabatte auf Lizenzgebühren erhalten
- und das Verfahren zur Genehmigung vereinfacht und beschleunigt wird.

Das Zusammenwirken von ProLitteris mit den Verbänden ist darauf angelegt, die Verbindlichkeit (Rechtssicherheit) und die Abläufe (Effizienz) zu verbessern. Zum 01. August 2020 wurde der Vertrag aktualisiert. Die neuen Vertragsbedingungen, die insbesondere die Bildgrößen für Online-Nutzungen erlauben, gelten automatisch für alle Vertragsmuseen, also auch diejenigen, die bereits seit Längerem einen «Einzelvertrag VMS/VSK» mit ProLitteris abgeschlossen haben.

## I. DOKUMENTE UND VERTRAGSABSCHLUSS

### 1. Wer kann von den Rabatten profitieren?

Jedes Mitglied des VMS bzw. der VSK kann teilnehmen. Zudem Organisationen, die in einer langfristigen strukturellen Bindung zu einem Museum stehen (z. B. Museums(förder)verein oder -stiftung). Voraussetzung dafür ist, dass die Organisation als Hauptzweck der Statuten eine eigene Museumstätigkeit (also sammeln, bewahren, vermitteln, ausstellen) hat oder ihr einziger Zweck darin besteht, ein spezifisches VMS/VSK-Museum zu unterstützen.

### 2. Wie kann das Museum von den Rabatten profitieren?

„Einzelvertrag VMS/VSK“ in doppelter Ausführung ausfüllen und unterzeichnen. Er regelt die zukünftige Verwendung urheberrechtlich geschützter Werke aus dem Repertoire der ProLitteris durch das Museum. Er muss von Personen, die das Museum nach aussen rechtsgültig vertreten können (z. B. Direktor zusammen mit Vereinspräsident) unterzeichnet werden.

„Formblatt Begleitschreiben“ ausfüllen und unterzeichnen. Bitte dort ankreuzen, ob die Institution

- Mitglied des VMS ist. In diesem Fall eine Kopie des VMS-Ausweises mit einem gültigen Jahreskleber beilegen;
- Mitglied der VSK ist. In diesem Fall einen Ausdruck der Internetseite der VSK ([www.artmuseums.ch](http://www.artmuseums.ch)) beilegen, aus dem sich die Mitgliedschaft des betreffenden Museums ergibt; oder
- eine Organisation ist, die in einer langfristigen strukturellen Bindung zu einem Museum steht und als Hauptzweck der Statuten eine eigene Museumstätigkeit hat. In diesem Fall einen Auszug aus den Statuten beilegen.

*Beispiel: Vereinszweck*

*§2 Der Verein bezweckt die Förderung des XY Museums. Zu diesem Zweck erwirbt er insbesondere Kunstwerke für die Sammlung des XY Museums. Ferner kann er, soweit es seine Mittel erlauben, Wechsausstellungen des XY Museums mitfinanzieren.*

Diese Dokumente senden an:

#### **ProLitteris**

Schweizerische Urheberrechtsgesellschaft für Literatur und bildende Kunst  
Team Art  
Postfach 205  
Universitätstrasse 100  
8024 Zürich

Mit der Unterschrift unter den „Einzelvertrag VMS/VSK“ akzeptiert das Museum die „Standardvertragsbestimmungen für Bildrechte von ProLitteris“ in der jeweils aktuellen Fassung. Sie können von Zeit zu Zeit von ProLitteris sowie VMS und VSK zusammen geändert werden, z. B. wenn sich das Urheberrecht ändert. Änderungen werden dem Museum mitgeteilt und gelten, sofern das Museum den „Einzelvertrag VMS/VSK“ nicht kündigt.

ProLitteris prüft anschliessend, ob bei dem Museum bzw. der Institution die Voraussetzungen vorliegen und wird in der Regel ein Vertragsexemplar gegengezeichnet retournieren.

### 3. Muss der Abschluss des Vertrags zuvor genehmigt werden?

Möglicherweise benötigt die Museumsleitung oder sonstige Organisation die Zustimmung des Trägers (z. B. Kantonsverwaltung) oder eines Aufsichtsgremiums (z. B. Stiftungsrat), bevor der Vertrag geschlossen werden kann – dies sollte vor Vertragsabschluss geprüft werden.

### 4. Das Museum hat einen alten Vertrag mit ProLitteris. Was geschieht damit?

Ältere Verträge mit ProLitteris gelten teilweise nicht für die Verwendung von Werken in den neuen Medien (Website, Social Media), weil diese zum Zeitpunkt des damaligen Vertragsabschlusses noch nicht existierten.

- Falls das Museum einen „Einzelvertrag VMS/VSK“ abschliesst, wird damit automatisch der Altvertrag aufgehoben. Er gilt nicht mehr.
- Falls sich das Museum gegen den „Einzelvertrag VMS/VSK“ entscheidet, ändert sich nichts: Der Altvertrag gilt weiter. Es gibt keine Pflicht, einen neuen Vertrag mit ProLitteris abzuschliessen.

#### Empfehlung

Altvertrag mit den „Standardvertragsbestimmungen für Bildrechte von ProLitteris“ vergleichen. Meist wird der „Einzelvertrag VMS/VSK“ vorteilhaftere Bedingungen enthalten. Einsparungen dürften sich vor allem bei den digitalen Medien ergeben. Zudem wird der Ablauf des Genehmigungsverfahrens vereinfacht und beschleunigt.

## II. DER „EINZELVERTRAG VMS/VSK“ IST VON BEIDEN PARTEIEN UNTERZEICHNET. UND NUN?

Falls das Museum Werke verwenden will, ist ganz generell für jedes Werk folgende Prüfungsreihenfolge sinnvoll:

### 1. Lebt der Urheber des betreffenden Werks noch oder sind seit dem Tod noch keine 70 Jahre vergangen?

Der Urheberrechtsschutz bei Kunst und Literatur besteht für einen Zeitraum von 70 Jahren nach dem Tod des Urhebers (berechnet ab dem 31. Dezember des Todesjahres). Danach erlischt der Schutz. Die Werke sind jetzt gemeinfrei, d.h. sie können von jedermann frei genutzt werden. Sind mehrere Urheber an einem Werk beteiligt (z. B. bei einem „Künstlerduo“), wird die Frist von 70 Jahren ab dem 31. Dezember des Todesjahres des letztversterbenden Urhebers berechnet.

### 2. Wozu soll die Reproduktion verwendet werden?

Falls der Urheberrechtsschutz noch besteht, gilt es zu überprüfen, für welchen Zweck das Werk gebraucht werden soll. Das Urheberrecht URG sieht einige Ausnahmen vor, sogenannte Schranken, die den Museen eine genehmigungs- und vergütungsfreie Verwendung urheberrechtlich geschützter Werke erlauben. Dazu zählen insbesondere:

- a) Um die Erhaltung eines Werks sicherzustellen, darf davon eine Kopie (Archiv- bzw. Sicherungsexemplar) angefertigt werden (Art. 24 Abs. 1 URG). Entweder das Original oder die Kopie muss in einem der Allgemeinheit nicht zugänglichen Archiv aufbewahrt und als Archivexemplar gekennzeichnet werden.
- b) Öffentliche und öffentlich zugängliche Museen, Archive, Bibliotheken und Bildungseinrichtungen dürfen die zur Sicherung und Erhaltung ihrer Bestände notwendigen Kopien herstellen (Art. 24 Abs. 1<sup>bis</sup> URG). Damit darf aber kein wirtschaftlicher oder kommerzieller Zweck verfolgt werden, indem man z. B. Vervielfältigungen herstellt, um die Kopien gegen Entgelt zu veräussern bzw. zum Abruf anzubieten oder um sich den Ankauf eines für die Archivierung benötigten Werkexemplars zu ersparen.
- c) Das Bestandesverzeichnis nach Art. 24 e URG erlaubt öffentlichen und öffentlich zugänglichen Museen, Archiven, Bibliotheken und Bildungseinrichtungen kurze Auszüge aus den sich in ihren Beständen befindlichen Werken wiederzugeben, und zwar in Verzeichnissen, die der Erschliessung und Vermittlung ihrer Bestände dienen (z.B. online-Sammlungsverzeichnis) (neu, seit 01.04.2020). Bei Werken der bildenden Kunst, insbesondere der Malerei, der Bildhauerei und der Grafik, sowie bei fotografischen und anderen visuellen Werken muss es sich um Gesamtansichten der Werke als kleinformatiges Bild mit geringer Auflösung handeln.
- d) Nach Art. 24 d URG ist es zulässig zum Zweck der wissenschaftlichen Forschung ein Werk zu vervielfältigen, wenn die Vervielfältigung durch die Anwendung eines technischen Verfahrens bedingt ist; dies insbesondere für so genanntes Text- und Datamining. Zu den zu vervielfältigenden Werken muss aber ein rechtmässiger Zugang bestehen (neu, seit 01.04.2020).
- e) Veröffentlichte Werke dürfen aufgrund des Zitatrechts (Art. 25 URG) in neu geschaffenen Werken abgebildet werden, wenn das Zitat zur Erläuterung, als Hinweis oder zur Veranschaulichung dient und der Umfang des Zitats durch diesen Zweck gerechtfertigt ist. Dabei muss das Zitat als solches bezeichnet und die Quelle angegeben werden. Das zitierte Werk darf nicht bloss dazu dienen, das neu geschaffene Werk „hübsch zu bebildern“ – vielmehr muss es eine Referenzfunktion

erfüllen. Beispielsweise kann die Publikation einer kunstwissenschaftlichen Forschung eine entsprechende Abbildung geschützter Werke rechtfertigen.

f) Ein Werk, das sich in einer öffentlich zugänglichen Sammlung (also einer Sammlungspräsentation oder Sonderausstellung) befindet, darf in einem von der Verwaltung der Sammlung herausgegebenen Katalog abgebildet werden (Katalogprivileg nach Art. 26 URG). Dies gilt für Objekte des Museums sowie für Leihgaben. Der Katalog darf auch während der Laufzeit der Ausstellung als pdf online gestellt werden.

g) Ein Werk, das sich dauerhaft an oder auf allgemein zugänglichem Grund befindet, darf frei abgebildet werden (Art. 27 URG). Diese Ausnahme gilt nicht im Inneren eines Gebäudes, aber z. B. in einem frei zugänglichen Innenhof. Die Abbildung darf angeboten, veräussert, gesendet oder sonst wie verbreitet werden. Allerdings darf die Abbildung nicht dreidimensional (auch nicht als Miniatur) und auch nicht zum gleichen Zweck wie das Original verwendbar sein (z. B. zum Nachmalen eines Freskos an einem anderen Haus).

h) Soweit es für die Berichterstattung über aktuelle Ereignisse (z. B. Sonderausstellung; Museumstag; Vernissage) erforderlich ist, dürfen die dabei wahrgenommenen Werke aufgezeichnet, vervielfältigt, vorgeführt, gesendet, verbreitet oder sonst wie wahrnehmbar gemacht werden (Art. 28 URG). Notwendig ist ein enger zeitlicher Zusammenhang zwischen dem Ereignis und der Veröffentlichung des Berichts. Nicht von der Ausnahmebestimmung erfasst ist die Vorschau auf eine bevorstehende Veranstaltung.

Neue Möglichkeiten der Nutzung gibt es übrigens für Werke, die «verwaist» sind, deren Rechteinhaber also unbekannt sind oder nicht erreicht werden können. Sie können seit dem 01. Januar 2021 über einen neuen Tarif (GT 13) bei der ProLitteris lizenziert werden (siehe dazu die Informationen auf <https://prolitteris.ch/nutzer-tarife/verwaiste-werke-gt-13/>).

Bei Verwendungen, die nicht unter die zuvor genannten Ausnahmen fallen, muss eine Genehmigung eingeholt sowie eine Entschädigung gezahlt werden. Das gilt auch, wenn ein Werk verändert werden soll (z.B. Wahl eines Ausschnitts, farbliche Veränderung etc.).

### **3. Bei wem muss eine Genehmigung eingeholt werden?**

Für Werke aus dem Repertoire von ProLitteris ist die Genehmigung bei der Verwertungsgesellschaft einzuholen, ansonsten beim Urheber selbst oder bei seinen Rechtsnachfolgern (z. B. Erben, Stiftung). Wenn Urheber und andere Rechteinhaber eine Verwertungsgesellschaft einsetzen, ist dies verbindlich. ProLitteris nimmt die Rechte an Werken von rund 150'000 Kunstschaaffenden weltweit wahr und gibt die Entschädigungen an diese weiter. Wer Werke von (aus- und inländischen) Künstlern in der Schweiz verwenden will, die von ProLitteris vertreten werden, beantragt die Genehmigung bei ProLitteris <https://prolitteris.ch/formular-lizenzanfrage/>. Die von ProLitteris vertretenen Künstler können [online recherchiert](#) werden. Zudem existiert eine Liste der Sonderfälle der Künstler, deren Rechte individuell genehmigt werden müssen.

### **4. Wie funktioniert die Genehmigung?**

ProLitteris kann Reproduktionsgenehmigungen für viele gängige Gebrauchsfälle selbst erteilen, muss aber für aussergewöhnliche Fälle mit den Rechteinhabern Rücksprache halten. Auch die Verwendung von Werken im Internet ist durch internationale Verträge besonders reglementiert.

Für Museen ergeben sich drei Fallgruppen:

#### **a) Verwendungen im Zusammenhang mit einer Ausstellung**

Für viele gängige Verwendungen im Zusammenhang mit einer Ausstellung wird die Genehmigung zur Reproduktion durch die Gegenzeichnung des „Einzelvertrags VMS/VSK“ durch die ProLitteris automatisch erteilt. Das heisst, dass die Werke gleich wie geplant verwendet werden können, ohne dass zuvor bei ProLitteris angefragt werden muss.

Pauschalgenehmigungen bestehen für die folgenden Fälle:

- Kataloge (falls diese im Buchhandel und nicht nur im Museum verkauft werden, oder wenn ein Dritter als Herausgeber fungiert), Bücher, Magazine, Mitteilungen, Geschäftsberichte, Broschüren;
- Ausstellungspromotion in Prospekten, Flyern, Inseraten, auf Einladungskarten oder Ausstellungsplakaten;
- Websites: <maximale Seitenlänge (jede für sich) von bis und mit 1024 Pixeln/72 dpi; soziale Netzwerke: bis und mit 600 Pixel (Länge+Breite addiert)/72 dpi

Die Pauschalgenehmigung gilt nicht für einige Sonderfälle. Folglich gilt es zunächst zu überprüfen, ob ein genehmigungspflichtiger Sonderfall vorliegt (siehe 4. c).

Solche Verwendungen sind ProLitteris zu melden, d.h. Belegexemplare inkl. Angaben über die Auflagenhöhe sind ProLitteris nach Erscheinen zukommen zu lassen und für On-Demand-Verwendungen sind Links, Angaben über das Aufschaltdatum und die vorgesehene Nutzungsdauer zu senden. ProLitteris rechnet dann die anfallenden Entschädigungen ab. VMS-/VSK-Mitglieder und dazu berechnete „Organisationen“ erhalten dabei einen Vertragsrabatt von 25 % zusätzlich zu den im „Tarif

Bildrechte“ für Museen vorgesehenen Rabatten. Für On-Demand-Verwendungen (Internetseite, Social Media) werden 5 %-Vertragsrabatt gewährt.

#### **b) Sammelmeldung von Werken für On-Demand-Verwendungen („Online“)**

Wenn das Museum viele Reproduktionen auf seiner Website verwenden oder z. B. auf Social Media posten will (z. B. die Bestände aus seiner Sammlung), bietet sich eine Sammelanmeldung an. Diese ist möglich ab 100 Werken. Die Werke können dann jederzeit online verwendet werden (Websites: <maximale Seitenlänge (jede für sich) von bis und mit 1024 Pixeln/72 dpi; soziale Netzwerke: bis und mit 600 Pixel (Länge+Breite addiert)/72 dpi).

Das Museum stellt hierfür ProLitteris per E-Mail an [art@prolitteris.ch](mailto:art@prolitteris.ch) eine Liste mit den Werken zur Verfügung, die immer wieder verwendet werden sollen/können (z. B. für eine „Best-of-Collection“ auf der Internetseite). Diese Liste kann bei Bedarf (z. B. Ankäufe, Rückzug von Leihgaben durch den Leihgeber) durch eine einfache Meldung jederzeit aktualisiert werden.

Für die gemeldeten Werke erhalten Museen dabei einen Vertragsrabatt von 25 % zusätzlich zu den im „Tarif Bildrechte“ für Museen vorgesehenen Rabatten und dem 5%-Rabatt für On-Demand-Verwendungen nach 4. a). Dieser zusätzliche Spezialrabatt berücksichtigt, dass möglicherweise nicht immer gleichzeitig alle Werke verwendet werden.

#### **c) Sonderfälle**

Für Sonderfälle gilt das reguläre Prozedere des „Tarif Kunst“

[https://prolitteris.ch/fileadmin/dokumente/tarif\\_kunst\\_2016.pdf](https://prolitteris.ch/fileadmin/dokumente/tarif_kunst_2016.pdf): Die Museen müssen vor der Verwendung diese von ProLitteris genehmigen lassen und danach abrechnen. Dafür stellt ProLitteris auf ihrer Website ein Onlineformular <https://prolitteris.ch/formular-lizenzanfrage/> zur Verfügung. Für Sonderfälle gibt es in der Regel keine Rabatte.

##### **Sonderfälle: Art der Urheber**

Bei gewissen Künstlern muss ProLitteris immer vorgängig Rücksprache halten.

##### **Sonderfälle: Art der Verwendung**

Folgende Verwendungen müssen genehmigt werden:

1. monografische Verwendungen, d.h. alle Verwendungen im Zusammenhang mit einer monografischen Ausstellung;
2. werbende Verwendungen;
3. Merchandising (z. B. Abbildung auf Tasche) und andere kommerzielle Verwendungen (z. B. Postkarte);
4. Abbildungen auf Titelseiten von Publikationen/Homepage (Einstiegsseite) von Websites;
5. Abbildungen in Grossformaten (z. B. Poster/Drucke > DIN A4); Websites: maximale Seitenlänge (jede für sich) >1024 Pixel/72 dpi; soziale Netzwerke: > 600 Pixel (Länge+Breite addiert) /72 dpi).
6. Verwendungen von mehr als 50 Werken desselben Künstlers;
7. Alle Veränderungen (z. B. Farbänderungen), nicht vollständige Abbildungen (z. B. Überdrucke, Anschnitte, Ausschnitte, Montagen, Collagen etc.). Nicht als Veränderung gelten Vergrößerungen und Verkleinerungen des ganzen Werks und Schwarz-Weiss-Abbildungen.

Wird das Werk bei der Abbildung unerlaubt bearbeitet, müssen laut „Tarif Kunst“

[https://prolitteris.ch/fileadmin/dokumente/tarif\\_kunst\\_2016.pdf](https://prolitteris.ch/fileadmin/dokumente/tarif_kunst_2016.pdf) zusätzliche 100 % des Tarifansatzes gezahlt werden.

##### **Ausnahmen**

Auch bezüglich der Sonderfälle gelten die Schranken, welche die Museen ohne Genehmigung und ohne Entschädigung nutzen können (siehe II. 2.):

- Die Verwaltung eines Museums darf z. B. einen monografischen Katalog oder einen Katalog mit mehr als 50 Abbildungen desselben Künstlers herausgeben, wenn dieser nur im Museum selbst während der Ausstellungsdauer vertrieben wird.
  - Das Museum darf z. B. eine (oder bei einem öffentlich zugänglichen Museum, mehrere) Sicherungskopien von allen Werken in der Sammlung des Museums anfertigen.
- In keinem Fall darf das Werk ohne Zustimmung verändert werden.

Innerhalb von maximal drei Werktagen nach Eingang der Anfrage beginnt ProLitteris mit der Überprüfung der Genehmigungsanfrage und nimmt gegebenenfalls Kontakt mit den Urhebern/Rechteinhabern auf. Bis die endgültige Genehmigung durch ProLitteris erteilt wird, kann das Museum die Genehmigungsanfrage jederzeit zurückziehen. ProLitteris bemüht sich um eine zügige Bearbeitung. Das Museum wiederum sollte die Genehmigungsanfrage so zeitig wie möglich und inhaltlich vollständig stellen.

## **5. Was ist noch zu beachten?**

### **a) Urheberrechtshinweis nicht vergessen**

Bei jeder Verwendung eines urheberrechtlich geschützten Werks muss der Urheber genannt werden. Erfolgt die Verwendung von Werken aus dem Repertoire der ProLitteris, so sind bei jeder Verwendung die Namen der Künstler, die Titel und die Entstehungsjahre der Werke zu nennen und der Copyrightvermerk (©20\_\_, ProLitteris, Zürich) anzubringen. Bei einigen Urhebern ist ein anderslautender ©-Vermerk nötig, dies wird aber von ProLitteris mitgeteilt. Der ProLitteris-Copyrightvermerk kann an geeigneter Stelle (z. B. beim Bildnachweis) als Sammelvermerk erfolgen. Ausserdem muss folgender Hinweis angebracht werden, sofern dies nicht technisch/praktisch ausgeschlossen ist (z. B. in bestimmten Social Media): „Alle Urheberrechte bleiben vorbehalten. Nicht autorisierte Verwendungen sind verboten.“

### **b) Keine Vereinbarungen zwischen Museum und Urheber**

Lässt sich ein Urheber von ProLitteris vertreten, so hat er seine Urheberrechte auf ProLitteris zur Wahrnehmung übertragen. Er kann dann nicht mehr selbst darüber entscheiden. Das Museum respektiert dies und verzichtet darauf, eine direkte Erlaubnis beim Urheber einzuholen oder auf das Erlassen oder die Reduktion der Entschädigung hinzuwirken.

### **c) Dritte auf die erforderliche Genehmigung aufmerksam machen**

Wenn Museen dritten Personen Bildmaterial zur Verfügung stellen, sollen sie diese Dritten darauf aufmerksam machen, dass das Bildmaterial grundsätzlich nicht ohne Zustimmung der Rechteinhaber genutzt werden darf. Beispielweise kann dabei die folgende Formulierung verwendet werden:

*«Wenn Sie zur Verfügung gestelltes Bildmaterial von Kunstwerken und Fotografien verwenden möchten, benötigen Sie die Zustimmung der Rechteinhaber (Urheber; Erben; Urheberrechtsgesellschaften, insb. ProLitteris; und Andere).*